

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (9. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).

(L - 220/2 - XIX)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovelle 1958, LGBl. Nr. 7, und der Landesbeamtengesetznovelle 1961, LGBl. Nr. 17, finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs(Pensions)rechtes im Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes maßgeblichen Bundesgesetze und die als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften, soweit im Landesbeamtengesetz nichts anderes bestimmt wird, als gesetzliche Vorschriften des Landes sinngemäße Anwendung. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sieht vor, daß bei Änderungen der als Landesgesetze rezipierten Vorschriften des Bundes eine sinngemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landesgesetz getroffen wird.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wurden bisher in acht Ergänzungen zu diesem Gesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienstrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert. Mit § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes die vom Bundesgesetzgeber inzwischen erlassenen weiteren Dienstrechtsvorschriften als landesgesetzliche Vorschriften mit der Maßgabe übernommen werden, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt. Eine eingehende Motivierung der einzelnen bundesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden sollen, erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Mit § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen die §§ 53 und 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, soweit sie gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes als landesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen, außer Kraft gesetzt werden. Diese beiden Paragraphen haben folgenden Wortlaut:

„§ 53.

Ruhen der Pension während einer Verwendung des Bezugsberechtigten im öffentlichen Dienst.

(1) Erhält ein Beamter des Ruhestandes Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so hat sein Ruhegehalt für die Dauer dieses Arbeitseinkommens zur Gänze zu ruhen, wenn das Arbeits-

einkommen den Betrag der früheren Dienstbezüge, die für die Ruhegehaltbemessung anrechenbar waren, erreicht oder übersteigt (Einkommengrenze). Bleibt das Arbeitseinkommen hinter dieser Einkommengrenze zurück, so ist der Ruhegehalt in einem solchen Ausmaß flüssigzuhalten, daß die Einkommengrenze nicht überschritten wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind auf den Bezug der Witwenpension entsprechend anzuwenden. Witwen erhalten hiebei die Witwenpension neben Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nur insoweit, als ihr Arbeitseinkommen hinter 78,3 v. H. der für die Ruhegehaltbemessung anrechenbar gewesenen Dienstbezüge des verstorbenen Beamten zurückbleibt.

§ 54.

Ruhen beim Zusammentreffen von Pensionen.

Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegehalt, so erhält sie daneben die Witwenpension nur insoweit, als ihr Ruhegehalt hinter 60 v. H. der für die Bemessung des Ruhegehaltes des verstorbenen Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegehalt der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, zurückbleibt."

Die Bestimmung des § 53 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes wurde durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1958, G. 20/58, als verfassungswidrig aufgehoben. Damit ist auch der Abs. 2 dieses Paragraphen unanwendbar geworden. Mit Erkenntnis vom 24. Juni 1960, G 13, 14/59, V 41/59 - 8, hat der Verfassungsgerichtshof auch den § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Mit diesen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes wurden die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 und des § 54 aber nur soweit aus der Rechtsordnung ausgeschieden, als sie als bundesgesetzliche Vorschriften in Geltung standen. Ihre Rechtsgültigkeit als landesgesetzliche Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes wurde durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nicht berührt. Nunmehr sollen die vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen des § 53 Abs. 1

und des § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes einschließlich der Bestimmung des bei Aufhebung des § 53 Abs. 1 unanwendbar werdenden § 53 Abs. 2 dieses Gesetzes auch im Bereich des Landesbeamtenrechtes, und zwar mit demselben Zeitpunkt, in dem sie als bundesgesetzliche Vorschriften ihre Anwendbarkeit verloren haben, außer Kraft gesetzt werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (9. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 23. Oktober 1963.

Dr. Zamponi
Obmann

Possart
Berichterstatler

Gesetz

vom

über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (9. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovelle 1958, LGBl. Nr. 7, und der Landesbeamtengesetznovelle 1961, LGBl. Nr. 17) gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

- a) das Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, BGBl. Nr. 164, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (5. Gehaltsgesetz-Novelle);
- b) das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 315, mit dem das Ruhegenußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 193/1949, ergänzt wird;
- c) das Bundesgesetz vom 14. Feber 1962, BGBl. Nr. 57, über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird;
- d) das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 208, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses;
- e) Artikel I und IV des Bundesgesetzes vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 88, über die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung;

- f) Artikel I des Bundesgesetzes vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 89, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (7. Gehaltsgesetz-Novelle);
- g) das Bundesgesetz vom 22. Mai 1963, BGBl. Nr. 116, über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird;
- h) Artikel I und V des Bundesgesetzes vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 117, über die Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst;
- i) das Bundesgesetz vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 144, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (9. Gehaltsgesetz-Novelle);
- j) die §§ 1 bis 3 und 9 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete.

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften treten als landesgesetzliche Vorschriften mit dem Tage in Kraft, mit dem sie als bundesgesetzliche Vorschriften wirksam wurden.

§ 2.

(1) Die §§ 53 und 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, werden, soweit sie gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBL. Nr. 27/1954, als landesgesetzliche Vorschriften in Geltung stehen, aufgehoben.

(2) Die Aufhebung des § 53 des Gehaltsüberleitungsgesetzes tritt mit Wirkung vom 8. August 1958, die Aufhebung des § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes tritt mit Wirkung vom 31. August 1960 in Kraft.